

**Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität
Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 19.10.2010* i. d. F. vom 12. November 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 (GVBl. S.167), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	4
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anerkennung von Leistungen	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	13
§ 13 Schriftliche Prüfungen	14
§ 14 Praktische Prüfung	16
§ 15 Masterarbeit	17
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	19
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung	20
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 19 Bescheinigung, Zeugnis, Diploma Supplement	22
§ 20 Masterurkunde	23
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	24
§ 23 In-Kraft-Treten	25

Anhang zu § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1 bis 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3 und § 17 Abs. 1.

* Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 198

Übergangsregelungen:

- Entsprechend der Neunzehnten Änderungsordnung (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 112) schließen Studierende des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen (Fach **Grundschulbildung**), die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 das Studium des Moduls 8: Mathematik: Didaktik des Mathematikunterrichts aufgenommen haben, dies nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Entsprechend der Zweiundzwanzigsten Änderungsordnung gelten für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach **Französisch** aufgenommen haben, für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Nummer 2 des Anhangs die für die Aufnahme des lehramtspezifischen Schwerpunktes Gymnasium geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten der Dreiundzwanzigsten Änderungsordnung bereits für das Fach **Biologie** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Mathematik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Physik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind und das Studium des Moduls 11 bereits begonnen haben, schließen Modul 11 nach den bisherigen Bestimmungen ab.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Biologie** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Mathematik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach **Physik** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und das Studium der Module 10, 13 und 16 bereits begonnen haben, schließen die Module 10, 13 und 16 nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- Studierende, die vor Inkrafttreten der Vierundzwanzigsten Änderungsordnung
- bereits für das Fach **Bildende Kunst** im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab;
 - bereits für das Fach **Bildende Kunst** im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab;

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Die Masterstudiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und

Methoden aufbauen. Die Studiengänge sind auf die besonderen Anforderungen der Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen sowie an Gymnasien ausgerichtet und führen entsprechend die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Sie haben zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen sowie an Gymnasien erforderlich sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium, bestandener Prüfung und Erreichen der notwendigen 120 Leistungspunkte, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen sowie an Gymnasien wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt, eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehrerbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika kann das für die Lehrerbildung zuständige Ministerium in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten, bei fehlenden Schulpraktika jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 136 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 vorlegen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden, wenn das Thema für die Bachelorarbeit an sie ausgegeben wurde. Die Einschreibung im Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht spätestens einen Monat nach Abschluss des ersten Semesters vorliegt. Von der Ausnahmeregelung in Satz 1 kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Im Studiengang Lehramt an Förderschulen wird ein Studium von zwei Förderschwerpunkten sichergestellt. Die Wahl einzelner Förderschwerpunkte kann ausgehend vom Angebot der Universität Koblenz-Landau begrenzt werden. Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Los.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst
 1. das Studium des Faches Grundschulbildung und
 2. die vorgeschriebenen Schulpraktika.
- (2) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus umfasst
 1. das Studium des Faches Bildungswissenschaften,
 2. das Studium der zwei vom Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer aus folgender Fächergruppe:
Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit;
 3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.
- (3) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst
 1. das Studium des Faches Bildungswissenschaften,
 2. das Studium des im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Faches Bildende Kunst sowie das Studium des zweiten im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Faches aus folgender Fächergruppe:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport
oder
das Studium der beiden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierenden Fächer aus folgender Fächergruppe:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik und Sozialkunde und Sport;
 3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.
- (4) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen umfasst am Campus Landau
 1. das Studium des Faches Grundlagen sonderpädagogischer Förderung,
 2. das Studium der zwei vom Studierenden zu wählenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung (Fächer) aus folgender Fächergruppe:
Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung, Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache und Förderschwerpunkt Sozioemotionale Entwicklung sowie
 3. die vorgeschriebenen Schulpraktika.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in einem der Masterstudiengänge für das Lehramt an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt in den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen zwei Semester, in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Förderschulen drei Semester sowie in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vier Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern - dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, -
bedingt waren.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Prüfungsleistungen aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in der Regel jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, welchem die notwendigen Nachweise beizufügen sind, und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde,

die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, und Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an Förderschulen müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Davon entfallen jeweils auf:

Lehramt an Grundschulen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1: | 40 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 3. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 60 LP , |

Lehramt an Realschulen plus:

- | | |
|--|---------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1: | 24 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 6. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP , |

Lehramt an Gymnasien:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 69 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 15 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 : | 12 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 20 LP . |

Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst entfallen auf dieses Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP. Für das zweite Fach werden Veranstaltungen aus den Modulen für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen plus angeboten.

Lehramt an Förderschulen:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2: | 70 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. | Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP . |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Studierende, welche vor dem 16. Mai 2011 im Rahmen ihres Bachelorstudiums zwei Vertiefende Praktika bzw. im Rahmen ihres Masterstudiums ein Fachpraktikum gemäß den Maßgaben der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der zum Zeitpunkt des Praktikums gültigen Fassung abgelegt haben, bekommen das zweite Vertiefende Praktikum bzw. das Fachpraktikum als Vertiefendes Praktikum im Rahmen des Masterstudiums anerkannt.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte werden als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und angerechnet.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5, 6, 7 und 8 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen, beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die selbst mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S.

4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweilige Fachprüferin oder den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau zu erbringen ist. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs.

2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Leistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Leistungen, zu denen es gleichwertige Leistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an Förderschulen für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstrecken kann. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 - 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Jeweils eine Modulprüfung ist als mündliche Prüfung auszuweisen, zu welcher das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - einzuladen ist; eine von diesem zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer. Für das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien wird eine solche mündliche Prüfung in jedem Fach gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 3 abgelegt. Für das Lehramt an Grundschulen wird diese mündliche Modulprüfung in dem Fach Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt. Bei der Wahl eines Moduls aus den Profildbereichen Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ist die mündliche Prüfung in diesem durchzuführen. Für das Lehramt an Förderschulen wird diese mündliche Modulprüfung jeweils in den zwei gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 abgelegt. Die jeweils möglichen Modulprüfungen sind im Anhang ausgewiesen. Sind mehrere Modulprüfungen im Rahmen dieser Regelung

als mündliche Prüfungen ausgewiesen, legt die oder der Studierende mit Anmeldung zur Prüfung fest, welche Prüfung sie oder er in Form der mündlichen Prüfung gemäß dieser Regelung ablegen wird.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3 und 4 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(8) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Profilbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Faches Grundschulbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des

Studiiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie Name und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie die Namen

und die Matrikelnummern der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten muss in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstzahl richtiger Antworten oder zu einer Normalleistung (durchschnittlich in der betreffenden Prüfung erbrachte Prüfungsleistung) stehen.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Im Fach Bildende Kunst ist die Masterarbeit entweder eine wissenschaftliche Arbeit oder ein künstlerisches Projekt mit schriftlicher Darlegung des wissenschaftlichen Hintergrunds. Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann. Das künstlerische Projekt soll zeigen, dass die Kandidatin oder Kandidat künstlerische Problemstellungen selbständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Die schriftliche Darlegung enthält die künstlerische Entscheidung und einen Arbeitsbericht sowie die Intention und den künstlerischen Kontext.

(2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundschulbildung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in der jeweils gültigen Fassung möglich.

In dem Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 anzufertigen. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit im anderen Fach angefertigt werden.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 anzufertigen. Bei der Wahl des Faches Bildende Kunst muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination mit einem oder beiden Fächern gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen umfasst 16 Leistungspunkte (= 480 Arbeitsstunden). Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst 20 Leistungspunkte (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen 20 Wochen und in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien 25 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der

ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Bei einer künstlerischen Masterarbeit werden die Anfertigung des künstlerischen Projektes sowie die schriftliche Darlegung gesondert bewertet. Die Note wird aus dem Durchschnitt beider Prüfungsteile ermittelt, wobei das künstlerische Projekt zweifach gewichtet wird. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Masterarbeit betreut, die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Masterarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 16 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden:

- in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ab Mitte des ersten Fachsemesters,
- in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen ab Mitte des zweiten Fachsemesters oder nach dem Erwerb von 30 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte und
- im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ab Mitte des dritten Fachsemesters oder nach dem Erwerb von 60 der in § 6 Abs.2 genannten Leistungspunkte.

Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. In den philologischen Fächern kann im Anhang vorgeschrieben werden, dass die Masterarbeit in der Sprache angefertigt werden muss, die Gegenstand des Studienfaches ist. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Masterarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei einer künstlerischen Masterarbeit ist die schriftliche Darlegung in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form zusammen mit dem künstlerischen Projekt fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 S. 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. mit 16 Leistungspunkten in den Masterstudiengängen für die übrigen Schulformen gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 und im Anhang vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzuläs-

sig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an Förderschulen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Bescheinigung, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Masterstudienganges. Die Bescheinigung enthält die Noten der nach § 3 Abs. 1 bis 4 gewählten Fächer, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4) unter Angabe der zugrunde liegenden Masterprüfungsordnung. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält die Beschei-

nigung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, in der Bescheinigung genannt. Zusätzlich wird in der Bescheinigung der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Bescheinigung eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden sowie die erforderlichen 120 Leistungspunkte erhalten, wird zusätzlich zu der Bescheinigung ein Zeugnis entsprechend der Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgestellt. 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen und 30 Leistungspunkte in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen plus sowie für das Lehramt an Förderschulen können im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erworben werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt, stellt der Prüfungsausschuss in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung und Erwerb der erforderlichen 120 Leistungspunkte wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1, das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden nur 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über die Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von einer Frist von 6 Monaten beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden sämtliche Unterlagen vernichtet. Die Bestimmung zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. Oktober 2010

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Alfred Langewand

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhänge zur Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien

A.	Masterstudiengang Grundschule	
1.	Grundschulbildung	28
B.	Masterstudiengang Sonderpädagogik	32
C.	Masterstudiengang Realschule plus	
1.	Bildende Kunst	38
2.	Bildungswissenschaften	39
3.	Biologie	40
4.	Chemie	41
5.	Deutsch	42
6.	Englisch	42
7.	Ethik	43
8.	Evangelische Religionslehre	44
9.	Französisch	45
10.	Geographie	46
11.	Katholische Religionslehre	47
12.	Mathematik.....	48
13.	Physik.....	49
14.	Sozialkunde.....	50
15.	Sport.....	51
16.	Wirtschaft und Arbeit.....	52
D.	Masterstudiengang Gymnasien	
1.	Bildende Kunst	54
2.	Bildungswissenschaften	55
3.	Biologie	56
4.	Chemie.....	57
5.	Deutsch	58
6.	Englisch.....	59
7.	Evangelische Religionslehre	60
8.	Französisch	62
9.	Geographie	63
10.	Mathematik.....	65
11.	Philosophie/Ethik	66
12.	Physik.....	67
13.	Sozialkunde.....	69
14.	Sport.....	70

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung vermerkt ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	KS	=	künstlerisches Seminar	RS+	=	Realschule plus
E	=	Exkursion	LÜ	=	Laborübung	S	=	Seminar
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	T	=	Tutorium
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	Ü	=	Übung
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar	V	=	Vorlesung
K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

A. Masterstudiengang Grundschule

Grundschulbildung Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

26 - 30 SWS
22SWS
4 – 8 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 7: Didaktik des Deutschunterrichts			10 Leistungspunkte			
7.1	Schriftspracherwerb und sprachlicher Anfangsunterricht (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Lehren und Lernen in den Kompetenzbereichen des Faches (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Projektorientiertes und forschendes Lernen im Fach Deutsch (Ü/ProS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 8: Mathematik: Didaktik des Mathematikunterrichts			8 Leistungspunkte			
8.1	Entwicklung mathematischen Wissens im Kindesalter (V m Ü)	Pflicht	2	2		
8.2	Kompetenzerwerb im Mathematikunterricht (V m Ü)	Pflicht	3	2		
8.3	Differenzieren und Fördern im Mathematikunterricht (V m Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
Modul 9: Fremdsprachliche Bildung			8 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung für 9a:		<i>Absolviertes Modul 4a: „Fremdsprachliche Bildung in Englisch“ im Bachelorstudiengang</i>				
Teilnahmevoraussetzung für 9b:		<i>Absolviertes Modul 4b: „Fremdsprachliche Bildung in Französisch“ im Bachelorstudiengang</i>				
<i>Es ist Englisch oder Französisch zu wählen:</i>						
9a Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik ENGLISCH						
9.1 a	Introduction to Teaching English to Young Learners (TEYL) (V)	Pflicht	4	2	X	
9.2 a	Teaching English to Young Learners (TEYL) (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung		Klausur		Dauer: 100 Minuten		

	9b Primarstufenbezogene Fremdsprachendidaktik FRANZÖSISCH					
9.1 b	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2	X	
9.2 b	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 10: Fachdidaktische Grundlagen des Sachunterrichts					6 Leistungspunkte
10.1	Geschichte und Konzeption des Sachunterrichts (V)	Pflicht	1	2		
10.2	Soziokulturelle Dimension (S)	Pflicht	2	2		
10.3	Projekte zum Sachunterricht (Ü/ProS)	Pflicht	2	2		
10.4	Online-Lernprogramm	Pflicht	1	--	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
<p><i>Eines der folgenden Wahlpflichtmodule (Profilbereich) - die Wahlpflichtmodule 11 bis 15 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs studiert worden ist, die Wahlpflichtmodule 16 – 20 sind nur wählbar, wenn das entsprechende Fach im 1. – 4. Semester des Bachelorstudiengangs nicht studiert worden ist -:</i></p>						
Wahlpflichtmodul 11: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Vertiefungsmodul)					8 Leistungspunkte	
11.1	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Theologische Anthropologie oder: Theorien des Bösen (S)	Pflicht	4	2		
11.3	Didaktische Konzeption und Modelle des Religionsunterrichtes (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: 20 Minuten			
Wahlpflichtmodul 12: Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre (Vertiefungsmodul)					8 Leistungspunkte	
12.1	Religion und Gesellschaft (mit Theologie der Religionen) (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Weltreligionen (Schwerpunkt Islam) (V)	Pflicht	2	2		
12.3	Interreligiöses Lernen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: 20 Minuten			
Wahlpflichtmodul 13: Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst (Vertiefungsmodul)						
13.1	Kunstdidaktisches Projekt (S/Projektarbeit)	Pflicht	4	2		

<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.2	Zeichnung (S/Ü)	Wahl- pflicht	4	2		
13.3	Druckgrafik (S/Ü)	Wahl- pflicht	4	2		
13.4	Malerei (S/Ü)	Wahl- pflicht	4	2		
13.5	Dreidimensionales Gestalten (S/Ü)	Wahl- pflicht	4	2		
Wahlpflichtmodul 14: Primarstufenbezogene Didaktik der Musik (Vertiefungsmodul)		8 Leistungspunkte				
14.1	Musikunterricht konkret I: Schwerpunkt Musik machen mit Stimme und Instrument (S/Ü)	Pflicht	2	2		
14.2	Musikunterricht konkret II: Schwerpunkt Hören und Umsetzen von Musik in Bild, Bewegung, Szene (S/Ü)	Pflicht	3	2		
14.3	Musikunterricht und musikalische Gestaltung des Schullebens: Planung, Durchführung, Materialien (S/Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündlich-praktische Prüfungen		Dauer: 20 Minuten		
Wahlpflichtmodul 15: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports (Vertiefungsmodul)		8 Leistungspunkte				
15.1	Ausgewählte Themen des Sports in der Grundschule (S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
15.2	Didaktisches Projekt, weitere Sportart bzw. Bewegungsaktivität oder Individualsport (Leichtathletik, Geräteturnen oder Gymnastik / Tanz, sofern sie noch nicht in Sport Modul 3 absolviert wurde) (S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
15.3	Psychomotorik / Sportförderunterricht / Bewegte Schule (S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
Wahlpflichtmodul 16: Primarstufenbezogene Evangelische Religionslehre (Basismodul)		8 Leistungspunkte				
16.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	2	2		
16.2	Einführung in die christliche Sprachwelt (S)	Pflicht	2	2		
16.3	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	2	2		
16.4	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	2	2		

		Wahlpflichtmodul 17: Primarstufenbezogene Katholische Religionslehre				8 Leistungspunkte	
17.1	Christliche Ethik als Theorie der Lebensführung unter dem Anspruch des Glaubens (S)	Pflicht	3	2			
17.2	Ethik im personal-mitmenschlichen Bereich (S)	Pflicht	2	2			
17.3	Christliche Sozialethik (S)	Pflicht	3	2			
		Wahlpflichtmodul 18: Primarstufenbezogene Didaktik der Bildenden Kunst				8 Leistungspunkte	
18.1	Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik (V)	Pflicht	2	2			
18.2	Umgang mit Bildern in der Grundschule (S)	Pflicht	2	2			
18.3	Kunstdidaktisches Projekt (S/Ü)	Pflicht	4	2			
		Wahlpflichtmodul 19: Primarstufenbezogene Didaktik der Musik				8 Leistungspunkte	
19.1	Elementare Musikdidaktik I: Musizieren im Anfangsunterricht (S/Ü)	Pflicht	2	2			
19.2	Elementare Musikdidaktik II: Singen, Tanzen und elementares Spiel auf Instrumenten (S/Ü)	Pflicht	3	2			
19.3	Planung und Durchführung von Musikunterricht in der Grundschule (S/Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündlich-praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten							
		Wahlpflichtmodul 20: Primarstufenbezogene Didaktik des Sports				8 Leistungspunkte	
20.1	Sportpädagogik / -didaktik (V)	Pflicht	2	2			
20.2	Psychomotorik / Sportförderunterricht / Bewegte Schule (S)	Pflicht	2	2			
20.3	Grundthemen des Bewegens I (Bewegungsfelder) (S/Ü)	Pflicht	2	2	x		
20.4	Grundthemen des Bewegens II (Bewegungsfelder) (S/Ü)	Pflicht	2	2	x		

B. Masterstudiengang Sonderpädagogik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

46 SWS
10 SWS
36 SWS

1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 4 A: Schwerpunktübergreifende Grundlagen sonderpädagogischer Förderung						
Forschungswerkstatt geht über 2 Semester (4.2 und 4.3 bauen aufeinander auf)						
4.1	Heterogenität und Schulsystem (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Inklusive Schulentwicklung und Bildungsorganisation – Forschungswerkstatt I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Inklusive Schulentwicklung und Bildungsorganisation – Forschungswerkstatt II (S)	Pflicht	2	2		
4.4	Organisationsformen inklusiver Bildung (S)	Pflicht	2	2		
4.5	Unterrichtskonzepte inklusiver Bildung (S)	Pflicht	2	2		
4.6	Prüfungsvorbereitung		4			
Modulprüfung: Hausarbeit - mündliche Gruppenprüfung						
Dauer: 2 Wochen Dauer: 15 Minuten pro Kandidatin / Kandidat						
<ul style="list-style-type: none"> - In der schriftlichen Gruppenprüfung werden die zentralen Aspekte der Forschungsarbeit in klar gegliederter Form von jeweils 4 Kandidatinnen und / oder Kandidaten zusammengefasst (Umfang der Abhandlung: ca. 20 Seiten). - In der mündlichen Gruppenprüfung werden im Rahmen des Kolloquiums die Arbeitsergebnisse unter Zuhilfenahme eines Posters präsentiert und diskutiert. 						
Modul 4 B (Freier Workload): Schwerpunktübergreifende Grundlagen sonderpädagogischer Förderung						
14 Leistungspunkte						
<p>Es sind 14 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Sie können für Studienleistungen zur Vertiefung spezifischen, insbesondere inklusionsrelevanter Inhalte vergeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von Studienleistungen, die in dezidiert inklusionsorientiert ausgerichteten Lehrveranstaltungen eines anderen Studiengangs (z.B. Lehramt Grundschule, Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule Plus), erworben wurden; 						

	<ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von Studienleistungen, die in Lehrveranstaltungen eines anderen Studiengangs (z.B. Lehramt Grundschule, Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule Plus), erworben wurden, in denen einführende und vertiefende pädagogische und didaktische Fragen des jeweiligen Bildungsgangs thematisiert werden; - Besuch frei gewählter weiterer Lehrveranstaltungen des Studiengangs Sonderpädagogik (z.B. in Lehrveranstaltungen der nicht gewählten Förderschwerpunkte), die einen breiteren sonderpädagogischen Kompetenzerwerb ermöglichen; - Anrechnung von Studienleistungen in den gewählten Förderschwerpunkten (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit) zur Vertiefung spezifischer Fragestellungen (insbesondere inklusionsrelevante Aspekte); - Teilnahme an Lehrveranstaltungen (z.B. Projektseminaren) und Forschungspraktika, (auch in Verbindung mit der Masterarbeit), welche die professionelle sonderpädagogische Kompetenz zur Umsetzung von Inklusion/Umgang mit Heterogenität erweitern.
	<p>Es findet keine Modulprüfung statt.</p> <p>Die Vergabe von Leistungspunkte im Rahmen des freien Studiums sind entsprechende Nachweise erforderlich. Ein Nachweis muss die folgenden Informationen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Leistung, - Anzahl der erbrachten Leistungspunkte, - Name der Dozentin oder des Dozenten, bei der die Leistung erbracht wurde - Datum und Unterschrift.

2. Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

	<i>Zwei der folgenden fünf Förderschwerpunkte:</i>					
	Förderschwerpunkt Lernen					
	Modul 5: Entwicklung, Bildung und Erziehung unter erschwerten Bedingungen (Wahlpflicht)					9 Leistungspunkte
5.1	Allgemeine Grundlagen, Forschungsergebnisse und theoretische Erklärungsmodelle (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Didaktische Grundlagen (S)	Pflicht	2	2		
5.3	Übergang Schule – nachschulische Lebensperspektiven (S)	Pflicht	2	2		
5.4	Schulergänzende, außerschulische und lebensbegleitende Hilfen (S)	Pflicht	2	2		
5.5	Prüfungsvorbereitung		1			
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 20 Minuten	
	Modul 6: Diagnostik und Förderkonzepte (Wahlpflicht)					12 Leistungspunkte
6.1	Diagnostizieren und Verstehen (S)	Pflicht	2	2		
6.2	Diagnostizieren und Begutachten (S)	Pflicht	2	2		

6.3	Lernprozessdiagnose, Leistungsbeurteilung und Evaluation (S)	Pflicht	2	2		
6.4	Beratung (S)	Pflicht	2	2		
6.5	Möglichkeiten der Förderung (S)	Wahl ¹	2	2		
6.6	Prüfungsvorbereitung		2			
Modulprüfung: Hausarbeit in Form eines Fördergutachten bzw. Klausur, falls die Hausarbeit in dem anderen gewählten Förderschwerpunkt angefertigt wird. Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						
Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung						
Modul 7: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Besonderheiten des Erlebens und Verhaltens (Wahlpflicht)						9 Leistungspunkte
7.1	Grundlagen und Erklärungsansätze (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Systemische Bedingungskonstellationen im Bereich von Gesellschaft, Familie und Schule (S)	Pflicht	2	2		
7.3	Didaktische Grundlagen (S)	Pflicht	2	2		
7.4	Zugänge des Verstehens (S)	Pflicht	2	2		
7.5	Prüfungsvorbereitung		1			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4. Dauer: 20 Minuten						
Modul 8: Diagnostik und Förderkonzepte (Wahlpflicht)						12 Leistungspunkte
8.1	Diagnostizieren und Begutachten (S)	Pflicht	2	2		
8.2	Pädagogisch-psychologische Förderkonzepte (S)	Pflicht	2	2		
8.3	Pädagogisch-psychologische Förderung(S)	Pflicht	2	2		
8.4	Beratung (S)	Pflicht	2	2		
8.5	Vertiefende Aspekte der Förderung (S)	Wahl ¹	2	2		
8.6	Prüfungsvorbereitung		2			
Modulprüfung: Hausarbeit in Form eines Fördergutachten bzw. Klausur, falls die Hausarbeit in dem anderen gewählten Förderschwerpunkt angefertigt wird. Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						

Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung						
Modul 9: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen (Wahlpflicht)		9 Leistungspunkte				
9.1	Grundfragen und Prinzipien von Erziehung und Bildung bei Kindern und Jugendlichen mit motorischen Beeinträchtigungen (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Entwicklungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen (V)	Pflicht	2	2		
9.3	Unterricht mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen - Anfangsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
9.4	Didaktische Schwerpunkte des Unterrichts im Kontext des Förderschwerpunkts motorische Entwicklung (S)	Pflicht	2	2		
9.5	Prüfungsvorbereitung		1			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 20 Minuten				
Modul 10: Diagnostik und Förderkonzepte (Wahlpflicht)		12 Leistungspunkte				
10.1	Diagnostizieren und Begutachten bei Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung - individuelle Fallstudie (S)	Pflicht	2	2		
10.2	-Förderkonzepte - Förderplanung (S)	Pflicht	2	2		
10.3	Entwicklungsbegleitung bei Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung (S)	Pflicht	2	2		
10.4	Kommunikationsförderung (S)	Pflicht	2	2		
10.5	Begleitung bei progredienten Erkrankungen, Sterben und Tod (S)	Wahl ¹	2	2		
10.6	Prüfungsvorbereitung		2			
Modulprüfung: Hausarbeit in Form eines Fördergutachten bzw. Klausur, falls die Hausarbeit in dem anderen gewählten Förderschwerpunkt angefertigt wird		Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten				
Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung						
Modul 11: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei geistigen Behinderungen (Wahlpflicht)		9 Leistungspunkte				
11.1	Grundfragen und Prinzipien von Erziehung und Bildung bei geistigen Behinderungen (S)	Pflicht	2	2		

11.2	Didaktische Schwerpunkte des Unterrichts im Kontext des Förderschwerpunkts ganzheitliche Entwicklung (S)	Pflicht	2	2		
11.3	Bildung im Bereich Kulturtechniken (V)	Pflicht	2	2		
11.4	Bildung und Erziehung bei Menschen mit schwerer Behinderung (S)	Pflicht	2	2		
11.5	Prüfungsvorbereitung		1			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4.						
Modul 12: Diagnostik und Förderkonzepte des Förderschwerpunkts 12 Leistungspunkte Ganzheitliche Entwicklung (Wahlpflicht)						
12.1	Diagnostizieren und Begutachten – individuelle Fallstudie (S)	Pflicht	2	2		
12.2	Förderkonzepte, Förderplanung (S)	Pflicht	2	2		
12.3	Herausfordernde Verhaltensweisen (S)	Pflicht	2	2		
12.4	Kommunikationsmöglichkeiten, -entwicklung und -förderung (S)	Pflicht	2	2		
12.5	Welterschließung als Aufgabe des Unterrichts im Kontext des Förderschwerpunkts ganzheitliche Entwicklung (S)	Wahl ¹	2	2		
12.6	Prüfungsvorbereitung		2			
Modulprüfung: Hausarbeit in Form eines Fördergutachten bzw. Klausur, falls die Hausarbeit in dem anderen gewählten Förderschwerpunkt angefertigt wird. Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						
Förderschwerpunkt Sprache						
Modul 13: Entwicklung, Bildung und Erziehung bei sprachlichen Beeinträchtigungen (Wahlpflicht) 9 Leistungspunkte						
13.1	Vorsprachliche und dialogische Entwicklung (S)	Pflicht	2	2		
13.2	Sprachentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
13.3	Störungen der Sprachentwicklung, Sprachverlust und Sprachabbau (S)	Pflicht	2	2		
13.4	Medizinische Grundlagen: HNO-Kunde und Phoniatrie (S)	Pflicht	2	2		
13.5	Prüfungsvorbereitung		1			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten gemäß § 11 Abs. 4.						

Modul 14: Diagnostik und Förderkonzepte (Wahlpflicht)		12 Leistungspunkte				
14.1	Förderdiagnostik (S)	Pflicht	2	2		
14.2	Konzepte der Sprachförderung und Sprachtherapie (S)	Pflicht	2	2		
14.3	Ansätze und Methoden der Sprachtherapie (S)	Pflicht	2	2		
14.4	Unterrichtskonzepte (S)	Pflicht	2	2		
14.5	Erschwerter Schriftsprachenerwerb und Anfangsunterricht (S)	Wahl ¹	2	2		
14.6	Prüfungsvorbereitung		2			
Modulprüfung:		Hausarbeit in Form eines Fördergutachten bzw. Klausur, falls die Hausarbeit in dem anderen gewählten Förderschwerpunkt angefertigt wird.		Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten		

¹ Lehrveranstaltung ist ein Wahlangebot. Alternativ kann eine Studienleistung (2 Leistungspunkte) erbracht werden.

C. Masterstudiengang Realschule plus

1. Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
8 SWS
8 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten					5 Leistungspunkte
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 10: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst					5 Leistungspunkte
10.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Sachgebiet (Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 Seiten)		
	Modul 11: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt					7 Leistungspunkte
11	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts). (KS)	Wahlpflicht	7	4		
Modulprüfung:		Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)				

Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet		6 Leistungspunkte				
12	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS). Der in Modul 11 gewählte Schwerpunkt ist ausgeschlossen.	Wahlpflicht	6	4		
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)“						

2. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik		12 Leistungspunkte				
6.1	Pädagogisches Handeln in den Schularten der Sekundarstufe (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Gestaltung konstruktiver Lernumgebungen an exemplarischen Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Differenzielle Didaktik und Methodik 1 (Projekt)	Pflicht	3	2		
	Eigene Schwerpunktsetzung in 6.2 und/oder 6.3		3	-		
Modulprüfung: Gemeinsame mündliche Prüfung mit Modul 8 gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 - 30 Minuten						
Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben		12 Leistungspunkte				
8.1	Bildungs- und Förderaufgaben der Realschule plus (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Vertiefung spezieller Bildungs- und Förderaufgaben (S)	Pflicht	3	2		
8.3	Vertiefung spezieller Bildungs- und Förderaufgaben (S)	Pflicht	3	2		

	Eigene Schwerpunktsetzung in 8.2 und/oder 8.3	3	-		
Modulprüfung:		Gemeinsame mündliche Prüfung mit Modul 6 gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 - 30 Minuten	

3. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS
15 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Bereichsfach Naturwissenschaften						8 Leistungspunkte
9.1	Naturwissenschaften (V/Ü)	Pflicht	4	3		
9.2	Themenfelder Naturwissenschaften (S/Ü)	Pflicht	4	3		
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A						8 Leistungspunkte
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis						7 Leistungspunkte
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		

Anmerkungen:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Chemie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Im Fach Physik belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

4. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
12 SWS
6 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Experimentelle Alltags- und Umweltchemie		9 Leistungspunkte				
<i>Drei der folgenden sechs Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
9.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Komplexchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
9.3	Projekt Organische Chemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Projekt Physikalische Chemie (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		
9.5	Spezielle Organische und Ökologische Chemie	Wahlpflicht	3	2		
9.6	Veranstaltungen aus dem Fach Chemie II in Abstimmung mit dem zuständigen Modulverantwortlichen	Wahlpflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik		6 Leistungspunkte				
10.1	Vertiefende Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	3		
10.2	Aktuelle Themen des Chemieunterrichts (Ü)	Pflicht	3	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften		8 Leistungspunkte				
15.1	Naturwissenschaften (V/Ü)	Pflicht	4	3		
15.2	Naturwissenschaften (S)	Pflicht	4	3		

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 15 in Chemie. Im Fach Physik belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Biologie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen,

welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

5. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 10 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 10 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)						7 Leistungspunkte
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft / Sprachdidaktik)						8 Leistungspunkte
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)						8 Leistungspunkte
16.1.	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 3 Wochen		

6. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)					8 Leistungspunkte
8.1	Language Acquisition / TEFL (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 8.1 oder 8.2		Dauer 4 Wochen		
	Modul 9: Practical English Language Studies with Texts and Media for Teaching English as a Foreign Language (Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde)					7 Leistungspunkte
9.1	TEFL: Media, Role-Play and Project in the Realschule plus Language Classroom (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Topic Based Language Course (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer 4 Wochen		
	Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)					8 Leistungspunkte
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.						

7. Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistun- gen	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 9: Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Vertiefungsmodul zu Modul 3					11 Leistungspunkte
9.1.	Veranstaltungen aus dem Themen- gebiet des Moduls 3: Natur- und	Pflicht	8	4	X	

	Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen (Vertiefung) (S/Ü/V)					
9.2.	Pflichtveranstaltung zur Fachdidaktik (Vertiefung) (S/Ü/V)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				
Modul 10: Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Vertiefungsmodul zu Modul 4		12 Leistungspunkte				
10.1	Veranstaltungen aus dem Themengebiet des Moduls 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft (Vertiefung) (S/Ü)	Pflicht	9	4	X	
10.2	Veranstaltung zur Fachdidaktik (Vertiefung) (S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 15 Minuten				

8. Evangelische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

13 SWS
13 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I		11 Leistungspunkte				
9.1	Biblische Ethik (V)	Pflicht	5	2		
9.2	Bibeldidaktik; Biblische Themen im RU (S)	Pflicht	1	1		
9.3	Fachdidaktik / Religionspädagogik: Religionssoziologische und –psychologische Aspekte und religionsdidaktische Prozesse (S)	Pflicht	5	2		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II		12 Leistungspunkte				
10.1	Systematisch – theologisches Thema (z.B. Gotteslehre, Christologie) (V)	Pflicht	4	2		
10.2	Kirche und Staat in der Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		

10.3	Fachdidaktik: Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer Entwürfe im Unterricht (S)	Pflicht	2	2		
10.4	Fachdidaktik: Zentrale ethische Themen im RU (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		

9. Französisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
10 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	prü- fungsre- levante Studien- leistung
Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik						6 Leistungspunkte
9.1	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
9.2	Textanalyse und Textproduktion (Ü)	Pflicht	2	2		
9.3	Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik						9 Leistungspunkte
<i>Drei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.2	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.3	Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.4	Seminar Fachdidaktik (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.				
Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache						8 Leistungspunkte
15.1	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen“		

10. Geographie Landau

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 10 Geländetagen und 16 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 10 Geländetage und 6 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 10 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9a: Regionalgeographie Europa / Außereuropa						6 Leistungspunkte
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	10 ¹		
Modulprüfung: Projektarbeit			Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung						5 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Humangeographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudien Humangeographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
10.4	Geographische Feldstudien Physische Geographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
Modulprüfung: Projektarbeit			Dauer: 2 Wochen			
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts						4 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten			

Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften		8 Leistungspunkte				
15.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
15.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaften und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
15.3	Politische Erziehung in Deutschland im Wandel der Zeit (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.4.	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.5	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Sozialkunde belegen anstelle des Moduls 15 drei Veranstaltungen aus dem Fach Geographie, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen.

11. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
 12 SWS
 0 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 29. April 2015 entsprechen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1			11 Leistungspunkte		
9.1	Exegese einer biblischen Schrift (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Biblische Hermeneutik am Beispiel einer Gattung (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik, Methoden und Medien biblischer Inhalte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2			12 Leistungspunkte		
10.1	Vertiefung: Dogmatik / Fundamentalthologie (V)	Pflicht	4	2		
10.2.	Vertiefung: Theologiegeschichte (V)	Pflicht	4	2		
10.3.	Fachdidaktik, Methoden und Medien (S)	Pflicht	4	2		

12. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS
10 SWS
6 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
	<i>Es ist eines der Wahlpflichtmodule 8 oder 9 zu wählen:</i>					
	Wahlpflichtmodul 8			8 Leistungspunkte		
	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung					
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 9			8 Leistungspunkte		
	Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft					
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		

	Modul 11:	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	9 Leistungspunkte			
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: bis zu 30 Minuten			
	Modul 12b:	Fachdidaktische Bereiche	6 Leistungspunkte			
12b.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		
12b.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12b.3	Lehr-Lern-Labor- Seminar (S)	Pflicht	4	2		

13. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

16 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung/ Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
	Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		8 Leistungspunkte		<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>	
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		7 Leistungspunkte			
15.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	4	2		
15.2	Angewandte und Technische Physik (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur	Dauer: 80 Minuten			
	Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften		8 Leistungspunkte			
17.1	Bereichsfach Naturwissenschaften (VmÜ)	Pflicht	4	3		

17.2	Themenfelder Naturwissenschaften (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3				

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Chemie und Physik belegen entweder Modul 15 in Chemie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Biologie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Physik belegen entweder Modul 9 in Biologie oder Modul 17 in Physik. Im Fach Chemie belegen sie grundlegende fachwissenschaftliche Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

14. Sozialkunde Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	16 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	16 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 8: Politik und Politikvermittlung				15 Leistungspunkte	
8.1	Vertiefungsthema zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich (S)	Pflicht	4	2	X	
8.3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (S)	Pflicht	2	2	X	
8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4.					
	Modul 12: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften				8 Leistungspunkte	
12.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie aus Modul 1 (Geographie) (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Wirtschafts- und Sozialgeographie aus Modul 1 (Geographie) (V)	Pflicht	3	2		

12.3	Deutschland und seine Nachbarn in Europa aus Modul 3 (Geographie) (V)	Pflicht	2	2		
In den Veranstaltungen zu 1. und 2. sind Modulteilprüfungen zu erbringen.						

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Sozialkunde und Geographie belegen anstelle des Moduls 12 drei Veranstaltungen aus dem Fach Sozialkunde, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden. Die 3 Veranstaltungen sind aus folgenden Bereichen:

1. Eine Veranstaltung nach Wahl aus Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext des Masterstudiengangs Gymnasien.
2. Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Politische Theorie aus dem Masterstudiengang Gymnasien (Modul 10.3).
3. Seminar nach Wahl aus der Fachdidaktik, das noch nicht im Bachelor- oder Masterstudiengang besucht worden ist.

15. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von	15 SWS
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	15 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	0 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	prüfungsre- levante Stu- dienleistung
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		9 Leistungs- punkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4</i>				
7a.1	Eine Individualsportart aus Modul 3 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.2	Ein Sportspiel aus Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7a.3	Eine weitere Sportart aus Modul 3 oder ein weiteres Sportspiel (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: 30 Minuten				
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		8 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten				

	Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2				6 Leistungspunkte	
9.1	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird

16. Wirtschaft und Arbeit

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8-16 SWS
8-16 SWS
0 SWS

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 1. Wirtschaftslehre (Modul 9 und 10) gewählt haben ist das Modul 17 verpflichtend und sie müssen wahlweise die Module 13 und 14 oder 15 und 16 studieren.

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 2. Ernährungs- und Verbraucherbildung (Modul 7 und 8) gewählt haben sind die Module 12 und 19 verpflichtend.

Für Studierende, welche im Bachelorstudiengang den Schwerpunkt 3. Technikwissenschaften und Bildung (Modul 5 und 6) gewählt haben, sind die Module 11 und 18 verpflichtend.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	Wahlpflichtmodul 11: Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)				10 Leistungspunkte	
11.1	Geschichte der Technik und Technikwissenschaften (V)	Pflicht	4	2		
11.2	Didaktische Übung Energietechnik (Ü)	Pflicht	3	2		
11.3	Didaktische Übung Informationstechnik (Ü)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 12: Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)				11 Leistungspunkte	
12.1	Spezielle Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft (SmÜ)	Pflicht	5	4		
12.2	Verbraucherrecht und Lebensmittelrecht (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Soziale Sicherung privater Haushalte (S)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 13: Wirtschaftspolitik: Inflation und Einkommensverteilung				7 Leistungspunkte	
13.1	Makroökonomische Ungleichgewichte (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Theorie und Politik der Einkommensverteilung (S)	Pflicht	4	2		

Wahlpflichtmodul 14: Wirtschaftspolitik: Umweltökonomie und Außenwirtschaftstheorie/-politik							8 Leistungspunkte	
14.1	Umweltökonomie (S)	Pflicht	4	2				
14.2	Monetäre Außenwirtschaftstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2				
Wahlpflichtmodul 15: Betriebswirtschaftslehre: Kostenrechnung							8 Leistungspunkte	
15.1	Kostenrechnung (S)	Pflicht	3	2				
15.2	Kostenrechnung (Ü)	Pflicht	5	3				
Wahlpflichtmodul 16: Betriebswirtschaftslehre: Organisations- theorie und Innovations- und Wissens- management							7 Leistungspunkte	
16.1	Organisationstheorie (S)	Pflicht	4	3				
16.2	Innovations- und Wissensmanage- ment (Ü)	Pflicht	3	2				
Modul 17: Arbeit und Beruf							8 Leistungspunkte	
17.1	Arbeit und Beruf: fachliche Grundla- gen (VmÜ)	Pflicht	4	2				
17.2	Arbeit und Beruf in der ökonomi- schen Bildung (S)	Pflicht	4	2				
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			
Modul 18: Technisch-didaktisches Projekt							13 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 11</i>								
18.1	Technisch-didaktisches Projekt (S)	Pflicht	13	2				
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			
Modul 19: Gesundheitsbildung							12 Leistungspunkte	
19.1	Theorien von Gesundheit und Krankheit/Sozialepidemiologie (VmÜ)	Pflicht	6	4				
19.2	Ernährungssoziologie (S)	Pflicht	6	4				
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten			

D. Masterstudiengang Gymnasien

1. Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

43 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

19 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 13: Fachdidaktisches Arbeiten		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
13.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II (S/P)	Pflicht	3	2		
13.2	Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S/P)	Pflicht	3	2		
13.3	Kunstpädagogisches Projekt II (S/P)	Pflicht	4	2		
13.4	Kunstpädagogische Exkursion	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4, Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Sachgebiet (z. B. Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt, Kunstvermittlung) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Referat als Studienleistung						
Hausarbeit (ca. 4 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden)						
Modul 15: Künstlerische Praxis – Vertiefung		41 Leistungspunkte				
Für die Veranstaltungen 15.1 bis 15.2 sind unterschiedliche Gebiete zu wählen.						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
15.1	Schwerpunkt: Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahlpflicht	21	12		

15.2	Gebiet 1: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahlpflicht	10	6		
15.3	Gebiet 2: Wahlmöglichkeit eines weiteren Gebietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahlpflicht	10	6		
Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)						
Modul 16: Kunstgeschichte: Entwicklung der Bildenden Kunst			6 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
16.1	Kunstgeschichte vor dem 20. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
16.2	Kunst des 20. und 21. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Abhängig von den Veranstaltungsinhalten: Hausarbeit (ca. 3 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden) oder mündliche Prüfung (30 Min.)						
Modul 17: Kunstwissenschaft			6 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang</i>						
17.1	Kunst- und Künstlertheorien (S)	Pflicht	3	2		
17.2	Kunst und Gesellschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Abhängig von den Veranstaltungsinhalten: Hausarbeit (ca. 3 Wochen, Umfang in Absprache mit den Dozierenden) oder mündliche Prüfung (30 Min.)						

2. Bildungswissenschaften

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS
6 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik			12 Leistungspunkte			
6.1	Pädagogisches Handeln in den Schularten der Sekundarstufe (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Gestaltung konstruktiver Lernumgebungen an exemplarischen Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Differentielle Didaktik und Methodik 1 (ProjektS)	Pflicht	3	2		

	Eigene Schwerpunktsetzung innerhalb Modul 6.3 und 6.3	3	-		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 – 30 Minuten	

3. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
14 SWS
14 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B					13 Leistungspunkte
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					13 Leistungspunkte
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
12.4	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 13: Vertiefungsmodul					16 Leistungspunkte
13.1	(Biologisches Kolloquium (K))	Pflicht	1	1	X	
13.2	Vertiefende Vorlesung (V) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahlpflicht	3	2		
13.3	Vertiefung Botanik (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Vertiefung Zoologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahlpflicht	3	2		

13.5 ¹	Vertiefung Ökologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		
13.6 ¹	Freie Vertiefungsveranstaltung (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		
5 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 13.2 bis 13.6						

Die Veranstaltungen 13.5 und 13.6 können mit einer Laborübung im Umfang von 6 LP und 2 SWS (je nach Angebot des Faches) abgedeckt werden.

4. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
22 SWS
6 SWS

Ver- an- stal- tung	Lehrveranstaltung / Art der Veran- staltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	Prüfungsre- levante Stu- dienleistung
Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen		10 Leistungspunkte				
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Organische Chemie für Fortgeschrit- tene (LÜ)	Pflicht	4	3	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.3	Projekt Organische Chemie (Ü)	Wahl- pflicht	3	2	X	
11.4	Spezielle Organische und Ökologi- sche Chemie (V)	Wahl- pflicht	3	2		
Modul 12: Anorganische Chemie Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente		11 Leistungspunkte				
12.1	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Anorganische Chemie für Fortge- schrittene (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
12.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		
Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik		9 Leistungspunkte				
13.1	Vertiefende Fachdidaktik (S)	Pflicht	4	3		

13.2	Spezielle Didaktik für Gymnasiallehrer (S)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
Modul 14: Physikalische Chemie – Vertiefung		12 Leistungspunkte				
14.1	Physikalische Chemie für Fortgeschrittene (V)	Pflicht	3	2		
14.2	Anwendungen der Physikalischen Chemie (LÜ)	Pflicht	3	2	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
14.3	Projekt Physikalische Chemie Schwerpunkt Lehre(S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
14.4	Projekt Physikalische Chemie Schwerpunkt Forschung (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
14.5	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.6	Veranstaltung aus der Umweltchemie in Abstimmung mit dem zuständigen Modulverantwortlichen (V)	Wahlpflicht	3	2		

5 Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft /Literaturdidaktik)		7 Leistungspunkte				
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft)		8 Leistungspunkte				
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 20 Minuten		

		Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)			9 Leistungspunkte	
13.1	Deutsche Literatur bis 1700 (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Deutsche Literatur ab 1700 (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
		Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft			9 Leistungspunkte	
14.1	Sprachdidaktik / Angewandte Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
		Modul 15: Epoche und Epochenschwellen			9 Leistungspunkte	
15.1	Epochen und Epochenschwellen in der deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Theorie und Vermittlung (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			

6. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

22 SWS
 16 SWS
 6 SWS

Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
		Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language			8 Leistungspunkte	
		(Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)				
8.1	Language Acquisition / TEFL (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 8.1 oder 8.2	Dauer: 4 Wochen			

Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 1 11 Leistungspunkte (Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1)						
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.4	Language Practice (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Schriftliche Portfolio-Prüfung Dauer: 2 Wochen						
Modul 12: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language 2 16 Leistungspunkte (Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2)						
12.1	Literature (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Linguistics (S)	Pflicht	4	2		
12.3	Cultural Studies (S)	Pflicht	4	2		
12.4	Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten gemäß § 11 Abs. 4. Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.						
Modul 13: Linguistics, Literature and Language Production 7 Leistungspunkte (Linguistik, Literatur und Sprachproduktion)						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
13.2	Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
13.3	Language Practice (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit in 13.1 oder 13.2 Dauer: 4 Wochen						

7. Evangelische Religionslehre

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
 24 SWS
 0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind ausreichende Griechischkenntnisse, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen. Entsprechende

Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch Hochschulprüfungen mit staatlicher Anerkennung nachzuweisen. Außerdem sind vertiefte Lateinkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr des Bachelorstudienganges zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 11: Ethik, Gesellschaft, Kirche			14 Leistungspunkte		
11.1	Biblische Ethik (S)	Pflicht	5	2		
11.2	Ethische Themen im neuzeitlichen Kontext (V)	Pflicht	2	2		
11.3	Fachdidaktik / Religionspädagogik: Religionssoziologische und –psychologische Aspekte und religionssoziologische Prozesse (S)	Pflicht	5	2		
11.4	Fachdidaktik / Religionspädagogik: RU unter besonderer Berücksichtigung ethischer Themen im neuzeitlichen Kontext (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 70 Minuten		
	Modul 12: Gott. Jesus Christus, Glaube			16 Leistungspunkte		
12.1	Gott und Glaube im Alten Israel (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Gott, Jesus Christus, Glaube im Neuen Testament (S)	Pflicht	5	2		
12.3	Gotteslehre (S)	Pflicht	4	2		
12.4	Christologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 13: Lebenswelt, Kultur, Bildung			12 Leistungspunkte		
13.1	Kirche und Staat in der Neuzeit (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Kirchengeschichte des 20./21. Jh. (V)	Pflicht	3	2		
13.3	Religiöse und kulturelle Vielfalt in Gesellschaften (Ü)	Pflicht	2	2		

13.4	Fachdidaktik/Religionspädagogik: RU unter besonderer Berücksichtigung relevanter Themen im Verhältnis von Staat und Kirche im neuzeitlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
im Anschluss an 13.1, 13.2 oder 13.4						

8. Französisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

Der Zugang zum Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Stu- dien- leistung	prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 11: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik			14 Leistungspunkte		
11.1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
	<p><i>Wird in der Veranstaltung 11.3 „Sprachwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Literaturwissenschaft“ gewählt werden.</i></p> <p><i>Wird in der Veranstaltung 11.3 „Literaturwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.</i></p>					
11.3	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
11.4	Hauptseminar Fachdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 12: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache			7 Leistungspunkte		
12.1	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
12.2	Textanalyse und Textproduktion (Ü)	Pflicht	3	2		
12.3	Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 13: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen 12 Leistungspunkte						
<i>Wurde in der Veranstaltung 11.3 „Sprachwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Literaturwissenschaft“ gewählt werden. Wurde in der Veranstaltung 11.3 „Literaturwissenschaft“ belegt, so muss in den Veranstaltungen 13.1 oder 13.2. ein Hauptseminar zur „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.</i>						
13.1	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
13.3	Examenskolloquium zur französischen Sprachwissenschaft (Ü)	Pflicht	2	2		
13.4	Examenskolloquium zur französischen Literaturwissenschaft (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung¹ gem. § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik 9 Leistungspunkte						
14.1	Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik) (V)	Pflicht	3	2		
14.2	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
14.3	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

¹ Die mündliche Prüfung umfasst die Bereiche der Literatur- und Sprachwissenschaft.

9. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

11 Geländetagen und 21 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

11 Geländetage und 6 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9b : Regionalgeographie Europa / Außereuropa 8 Leistungspunkte						
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ¹		
Modulprüfung: Projektarbeit Dauer: 2 Wochen						

Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung							5 Leistungspunkte	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>								
10.1	Spezielle Humangeographie (V)	Wahlpflicht	2	2				
10.2	Spezielle Physische Geographie (V)	Wahlpflicht	2	2				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>								
10.3	Geographische Feldstudien Humangeographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4				
10.4	Geographische Feldstudien Physische Geographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4				
Modulprüfung:			Projektarbeit			Dauer: 2 Wochen		
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts							7 Leistungspunkte	
12.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	3	2				
12.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2				
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten		
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft							11 Leistungspunkte	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>								
13.1	Geographische Raum- und Landschaftskonzepte (S)	Wahlpflicht	3	2				
13.2	Umweltmanagement I (V)	Wahlpflicht	3	2				
13.3	Mensch-Umwelt-System (S)	Wahlpflicht	3	2				
13.4	Projektstudie (Ü)	Pflicht	8	2				
Modulprüfung:			Hausarbeit			Dauer: 4 Wochen		
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul							11 Leistungspunkte	
14.1	Begleitseminar Portfolio (S)	Pflicht	2	2				
<i>Drei der sieben folgenden Wahlpflichtveranstaltungen mit thematischem Bezug zu Portfolio:</i>								
14.2	Stress- und Störungsökologie (V)	Wahlpflicht	3	2				
14.3	Globaler Wandel (V)	Wahlpflicht	3	2				
14.4	Energie und Nachhaltigkeit (V)	Wahlpflicht	3	2				

14.5	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.6	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.7	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.8	Die Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

10. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
31 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung		8 Leistungspunkte				
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft		8 Leistungspunkte				
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 10: Vertiefungsmodul		8 Leistungspunkte				
10.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
10.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		9 Leistungspunkte				
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.	Dauer: bis zu 30 Minuten			

Modul 12a: Fachdidaktische Bereiche		9 Leistungspunkte				
12a.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		
12a.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12a.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (Teil 1 + Teil 2) <i>oder</i> Fachdidaktisches Forschungsseminar (S)	Pflicht	5	3		
12a.4	Didaktik der Analysis <i>oder</i> Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Pflicht	1	1		
12a.5	Seminar zu Didaktik der Analysis <i>oder</i> Seminar zu Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Pflicht	1	1		

11. Philosophie/Ethik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
 12 SWS
 6 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium		10 Leistungspunkte				
8a.1.	Freie Auswahl aus Veranstaltungen mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen aus den Themengebieten 1. Grundlagen und Grundfragen der Ethik 2. Philosophische Anthropologie 3. Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen 4. Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft (S/V)	Wahlpflicht	10	6		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4		Dauer: 15 Minuten		

		Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium			5 Leistungspunkte	
8b.1	Veranstaltungen mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen und schulartspezifischer Ausrichtung aus dem Themengebiet „Fachdidaktik“ (S/Ü)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
		Modul 9: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1			13 Leistungspunkte	
9.1	Veranstaltungen aus dem Themengebiet des Moduls 6: Logik, Erkenntnistheorie, Metaphysik und Ästhetik (S/Ü)	Pflicht	13	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten		
		Modul 10: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2			14 Leistungspunkte	
10.1	Veranstaltungen aus dem Themengebiet des Moduls 7: Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie	Pflicht	14	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
29 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tung	prü- fungsre- levante Studien- leistung
		Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik			8 Leistungspunkte	
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie (V)	Pflicht	2	2		
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie(Ü)	Pflicht	2	1		
10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		

10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten oder			
		Mündliche Prüfung	Dauer: 60 Minuten			
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
		gemäß § 11 Abs. 4				
Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
13.1	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	4	2		
13.2	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (SmLÜ)	Pflicht	4	3	X	
13.3	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4: Kosmologie (S)	Pflicht	1	2		
1 Modulteilprüfung zu 13.1 und 13.2:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	gemäß § 13 Abs. 3			
		Klausur	oder			
		mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder			
			Dauer: 45 Minuten und			
1 Modulteilprüfung zu 13.3:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	gemäß § 13 Abs. 3			
		Klausur	oder			
		mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten oder			
			Dauer: 30 Minuten			
Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	gemäß § 13 Abs. 3			
		mündliche Prüfung	oder			
			Dauer: 30 Minuten			
Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen		9 Leistungspunkte				
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	4	2		
16.2	Angewandte und technische Physik (V/S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der fünf folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
16.3	Physical Transport Processes (V)	Wahlpflicht	2	2		

16.4	Klimageographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.5	Modellbildung (S),	Wahlpflicht	2	2		
16.6	Methoden der Umweltphysik II (S)	Wahlpflicht	2	2		
16.7	Bereichsfach Naturwissenschaft (S)	Wahlpflicht	2	2		
<p>1 Modulteilprüfung zu 16.1 und 16.2: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 80 Minuten</p> <p>1 Modulteilprüfung zu 16.3 bis 16.7: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 40 Minuten</p>						

13. Sozialkunde

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

22 SWS
22 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Politik und Politikvermittlung			14 Leistungspunkte			
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2	X	
9.3	Unterrichtsplanung und -analyse anhand praktischer Beispiele (S)	Pflicht	4	2		
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen, Medien und Unterrichtsmethoden (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung			16 Leistungs-			
punkte						
10.1	Empirische Politikforschung (S)	Pflicht	4	2	X	
10.2	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Vergleichende Systemlehre (S)	Pflicht	4	2	X	

10.3	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
10.4	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum Teilgebiet Internationale Beziehungen(S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext						12 Leistungspunkte
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	X	
11.2	Querschnittsprobleme im gesellschafts-politischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X	
11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökologischen Bereich	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

25. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS
23 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht-	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leis- tun- gen	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten (II) des jeweiligen Basismoduls (I)						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4</i>						
7b.1	Eine Individualsportart aus Modul 3 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.2	Ein Sportspiel aus Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.3.	Zwei weitere Sportarten aus. Modul 3 oder Modul 4 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3+3	2+2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Dauer: 30 Minuten						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1						8 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen der Projekt-planung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		

8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 20 Minuten						
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung						12 Leistungspunkte
10.1	Vertiefung Naturwissenschaft + Forschungsmethoden (HS)	Pflicht	6	3	X	
10.2	Vertiefung Kulturwissenschaft 1 + Forschungsmethoden (HS)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 11: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung						10 Leistungspunkte
11.1	Grundlagen der Projekt-planung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	5	2		
11.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Schriftliche Portfolioprfung Dauer: 2 Wochen						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird